BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 21/1931**
Landtag (zu Drs. 21/1886)
21. Wahlperiode 11.08.2026

Mitteilung des Senats vom 11. August 2026

Vorschuss statt Existenznot: Wie setzen die Jobcenter im Land Bremen § 42 SGB I um?

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/1886 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ist eine vorläufige Leistungsgewährung grundsätzlich möglich, sofern das jeweilige Spezialgesetz keine eigene Regelung hierzu trifft. Im Bereich des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) existiert jedoch mit § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch eine spezielle Regelung zur vorläufigen Bewilligung von Leistungen. § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch wurde durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz im Jahr 2016 eingeführt und stellt als lex specialis die maßgebliche Rechtsgrundlage für vorläufige Leistungsbewilligungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dar. Damit wird die Anwendung des § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch im SGB II-Bereich grundsätzlich verdrängt und kommt in den Jobcentern im Regelfall nicht zur Anwendung.

Eine vorläufige Leistungsbewilligung nach § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch ist immer dann möglich, wenn eine abschließende Entscheidung über Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch noch nicht getroffen werden kann, ein Anspruch jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht oder zumindest dem Grunde nach bejaht werden kann, die genaue Höhe aber noch nicht feststeht und die bestehenden Unsicherheiten nicht von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertreten sind. Voraussetzung für eine vorläufige Bewilligung ist somit, dass der Anspruch dem Grunde nach festgestellt werden kann. Dies umfasst insbesondere die Prüfung des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie die Feststellung der Hilfebedürftigkeit.

Eine statistische Auswertung für Vorschüsse nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch sowie für vorläufige Leistungen nach § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch stehen nicht zur Verfügung. Welche Daten statistisch ausgewertet werden, ist in der „Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch“ (Datenerhebungsverordnung) festgelegt. Diese legt verbindlich auf Bundesebene alle Themen der amtlichen Statistik-Erhebungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch fest.

1. Wann besteht bei (Folge-)Beantragung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch Anspruch, einen Vorschussantrag nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch beim Jobcenter zu stellen?

   Anträge auf Vorschüsse können jederzeit gestellt werden. Die vorläufige Auszahlung von Leistungen kommt vor allem dann in Betracht, wenn eine finanzielle Notlage vorliegt. Der grundsätzliche Leistungsanspruch muss allerdings mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Bestehen noch erhebliche Zweifel am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist eine Vorschusszahlung nicht möglich. Die vorläufige Bewilligung erfolgt in den Jobcentern nach § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wie viele Vorschussanträge nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch wurden in den vergangenen drei Jahren jeweils jährlich gestellt? (Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben.)

   a) Wie viele Vorschussanträge wurden bewilligt?

   b) Wie viele wurden abgelehnt und aus welchen Gründen?

   c) Wie viele wurden zurückgezogen oder anderweitig erledigt?

   d) Wie verhält sich die Quote der gestellten Anträge im Vergleich zum Bundesdurchschnitt?

   Zu Frage 2 und 2a) bis 2d):

   Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, ob und aus welchen Gründen Vorschussanträge im Land Bremen besonders häufig abgelehnt werden?

   Es liegen dem Senat keine Erkenntnisse zu möglichen Ablehnungsgründen von Vorschussanträgen vor.

4. Welche Nachweise sind bei Antragstellung in welcher Form zu erbringen?

Kund:innen können ihre Unterlagen auf verschiedenen Wegen einreichen: digital, postalisch, als Einwurf in den Briefkasten der Geschäftsstellen oder persönlich. Zur Feststellung des Leistungsanspruchs sind verschiedene Nachweise einzureichen (zum Beispiel Personalausweise, Nachweis über Wohnkosten, Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Kontoauszüge, Versicherungen für alle im Antrag aufgeführten Personen). Eine abschließende Liste einzureichender Unterlagen gibt es nicht, da für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit sowie des anspruchsberechtigten Personenkreises – je nach Lebensverhältnissen – teilweise unterschiedliche Unterlagen angefordert werden müssen. So müssen beispielsweise bei der Einkommensermittlung von Selbstständigen, bei der Prüfung von Vermögen oder bei der Feststellung des Arbeitnehmerstatus von EU-Bürger:innen spezifische Nachweise beigebracht werden. Vor einer Leistungsbewilligung ist in jedem Fall eine persönliche Vorsprache zur Identitätsprüfung zwingend vorgeschrieben.

a) Wie erfolgt der Nachweis der Mittellosigkeit?

   Eine existenzielle Notlage beziehungsweise Mittellosigkeit kann über die Vorlage entsprechender Kontoauszüge nachgewiesen werden. Es erfolgt im Jobcenter dann eine Einzelfallabwägung und ganzheitliche Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft. Insbesondere muss eine mögliche Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden. Bei einem Neuantrag auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch kann in diesen Fällen eine vorläufige Bewilligung nach § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch erfolgen. Wenn bereits laufende Leistungen bezogen werden, kann in besonderen Einzelfällen ein zusätzlicher, durch den Regelbedarf abgedeckter und unabweisbarer Bedarf als Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens nach § 24 Zweites Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden.

b) Wie wird seitens der Jobcenter Bremen und Bremerhaven jeweils verfahren, wenn erforderliche Unterlagen kurzfristig nicht vorgelegt werden können?

   Wenn Unterlagen nicht vorgelegt werden können, sind die Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Liegt ein grundsätzlicher Anspruch vor, können vorläufige Leistungen gemäß § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden. Fehlen jedoch grundlegende Unterlagen (zum Beispiel Ausweisdokumente, Einkommensnachweise oder Kontoauszüge), die zur Anspruchsprüfung zwingend erforderlich sind, ist eine vorläufige Bewilligung nicht möglich. Beispielsweise kann eine vorläufige Bewilligung ohne Kosten der Unterkunft erfolgen, wenn Nachweise zum Mietverhältnis fehlen. Oder es erfolgt eine vorläufige

Bewilligung unter Ausschluss einzelner Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, wenn zum Beispiel Ausweisdokumente/Aufenthaltstitel nicht vorliegen.

5. Wie gestaltete sich in den vergangenen zwölf Monaten die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Vorschussanträgen in Bremen und Bremerhaven jeweils?

   Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. In wie vielen Fällen erfolgte die Auszahlung eines Vorschusses

   a) am Tag der Antragstellung?

   b) innerhalb einer Woche?

   c) nach einer Woche oder später?

   Zu Frage 6 und 6a) bis 6c):

   Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

   d) Welche Zielvorgaben existieren, und welches Potenzial besteht bei der Optimierung der Bearbeitungsdauer?

   Es gibt keine Vorgaben zur Bearbeitung von Vorschussanträgen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von allen Neuanträgen wird bundeseinheitlich in allen gemeinsamen Einrichtungen über zwei unterschiedliche Auswertungen erfasst. Die isolierte Bearbeitungsdauer bildet ab, wie viele Arbeitstage zwischen dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und der Bescheiderteilung liegen. Die erweiterte Bearbeitungsdauer beschreibt die Zeitspanne zwischen dem Tag der Antragstellung und der Bescheiderteilung und ist für das Jobcenter nur bedingt beeinflussbar und hängt auch an der Mitwirkung der Antragstellenden. Für die isolierte Bearbeitungsdauer von Neuanträgen gilt eine Zielvorgabe von 14 Arbeitstagen. Für die erweiterte Bearbeitungsdauer gilt erstmalig ab dem Jahr 2025 eine Zielvorgabe von 35 Arbeitstagen.

   Um die Bearbeitungsdauer zu verbessern, haben im vergangenen Jahr im Jobcenter Bremen mehrere Workshops und Prozessanpassungen stattgefunden. Im Jobcenter Bremerhaven wurde der Neukundenprozess analysiert und angepasst. Im Zuge der Prozessanpassung wurden auch im Bereich der Leistungsgewährung organisatorische Veränderungen vorgenommen.

Um im gesetzlichen Rahmen kürzere Bearbeitungszeiten bei gleichzeitig gründlicher Prüfung und rechtssicherer Leistungsgewährung zu erreichen, ist vor allem eine stabile und gut qualifizierte Personalausstattung wichtig.

7. Welche fachlichen Weisungen oder Verfahrensregelungen bestehen zur Bearbeitung von Vorschussanträgen in Bremen und Bremerhaven?

   a) Wie wird die einheitliche Ausübung des Ermessensspielraums sichergestellt?

      Die Jobcenter im Land Bremen sind an die fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch gebunden. Darüber hinaus gibt es keine gesonderten Weisungen. Die Mitarbeiter:innen werden im Rahmen der Einarbeitung in der Rechtsanwendung geschult. Die fachliche Qualität wird über die Fachaufsicht nachgehalten.

   b) Welche Regelungen und Ermessensspielräume bestehen seitens der Jobcenter Bremen und Bremerhaven in akute Notlagen und bei Eilbedürftigkeit?

      Leistungen werden gemäß § 37 Zweites Buch Sozialgesetzbuch nur auf Antrag erbracht. Akute Notlagen (zum Beispiel Wohnungsnot, Mittellosigkeit, Energiesperren oder fehlender Krankenversicherungsschutz) werden vorrangig bearbeitet. Damit eine Bewilligung zeitnah erfolgen kann, ist es notwendig, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen, um den Leistungsanspruch festzustellen und vorläufig nach § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch oder abschließend zu bescheiden. Eine Auszahlung kann bei nachgewiesener Mittellosigkeit in diesem Fall auch per Barcode erfolgen. Ist ein Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht feststellbar, können keine Leistungen - auch nicht vorläufig nach § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch - gewährt werden.

8. Wie wird sichergestellt, dass mittellose Antragsteller bis zur endgültigen Leistungsentscheidung nicht ohne existenzsichernde Leistungen bleiben?

   Auf die Antwort zu Frage 7b) wird verwiesen.

9. Wie viele Fachaufsichts- oder Dienstbeschwerden sind in den vergangenen drei Jahren im Zusammenhang mit Vorschussanträgen oder einer verzögerten Leistungsgewährung in den Jobcentern Bremen und Bremerhaven eingegangen?

   Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

10. Wie viele Eilanträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind bei Ablehnung des Vorschusses in den vergangenen fünf Jahren beim Sozialgericht Bremen eingegangen und wie wurde darüber beschieden? (Angabe bitte jeweils jährlich.)

    Das Sozialgericht prüft in Fällen, in denen Antragsteller geltend machen, zu Unrecht keine oder zu geringe Leistungen zu erhalten, gemäß § 86b Absatz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch, ob ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen und entscheidet gegebenenfalls auch über die Höhe der vorläufig zu gewährenden Leistungen. Bei eingehenden Anträgen im vorläufigen Rechtsschutz wird nicht gesondert erfasst, ob diesen eine Antragstellung auf vorläufige Leistungen vorausgegangen ist.

11. Inwiefern sieht der Senat angesichts der Bedeutung der Vorschussregelung zur Sicherung des Existenzminimums Verbesserungsbedarfe, beispielsweise bei Verwaltungsabläufen in den Jobcentern oder der Information der Leistungsberechtigten; welche Maßnahmen sind geplant?

    Dem Senat ist es ein wichtiges Anliegen, dass alle Leistungsberechtigten – insbesondere auch Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen – einen niedrigschwelligen und schnellen Zugang zu den Leistungen des Jobcenters erhalten. Die Jobcenter sind dabei an die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 41a Zweites Buch Sozialgesetzbuch gebunden. Um im gesetzlichen Rahmen kürzere Bearbeitungszeiten bei gleichzeitig hoher Arbeitsqualität zu erreichen, hält der Senat neben diesen Maßnahmen insbesondere eine stabile und gut qualifizierte Personalausstattung für unverzichtbar.

    Im Übrigen wird auf die Drucksache 21/793 S verwiesen.